



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

21. Dezember 2010

Nr. 2010-813 R-120-10 Interpellation Frieda Steffen, Andermatt, zur Armut bei Selbstständigerwerbenden im Kanton Uri; Antwort des Regierungsrats

## I. Ausgangslage

Am 2. Juli 2010 reichte Landrätin Frieda Steffen, Andermatt, eine Interpellation zur Armut bei Selbstständigerwerbenden im Kanton Uri ein. Die Interpellantin wünscht vom Regierungsrat eine Situationsanalyse zur Armut von Selbstständigerwerbenden im Kanton Uri. Dabei stützt sie sich auf die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), wonach Selbstständigerwerbende ohne Mitarbeitende stärker von Armut betroffen seien als Arbeitnehmende. Es sei auch eine Tatsache, dass es im Kanton Uri Gastwirtschafts- und Kleingewerbebetriebe sowie Detaillisten gäbe, wo die Angestellten mehr Geld für ihren Lebensunterhalt bekämen als ihr Arbeitgeber oder ihre Arbeitgeberin. Zu dieser Problematik stellt sie sechs Fragen.

## II. Grundsätzliches

Die Definition von Armut ist nicht klar. Je nach Definition sind mehr oder weniger Personen von Armut betroffen. Eine mögliche Definition orientiert sich am sozialen Existenzminimum gemäss Schweizerischer Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Wer weniger Einkommen hat als dieses Existenzminimum, gilt als arm. Ob jemand gemäss dieser Definition arm ist, hängt somit nicht davon ab, ob das Einkommen zur Existenzsicherung durch eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit erzielt wird.

## III. Zu den gestellten Fragen

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation der Armut bei Selbstständigerwerbenden im Kanton Uri?*

Hier stellt sich zunächst die Frage, von welcher "Einkommensschwelle" an eine Selbstständigerwerbende oder ein Selbstständigerwerbender als "arm" zu bezeichnen ist. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht einfach. Allein schon aufgrund unterschiedlicher Lebenshaltungskosten und anderer Lebensumstände ist der "Armutsbegriff" in Uri nicht zwingend gleichzusetzen mit demjenigen in Zürich oder Genf. Zudem wird der "Armutsbegriff" für eine selbstständig erwerbende Landwirtin oder einen selbstständig erwerbenden Landwirt, der viele Lebensmittel selbst produzieren kann, anders zu definieren sein als bei einer angestellten Person. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass eine Selbstständigerwerbende oder ein Selbstständigerwerbender bis zu einem gewissen Grad sein eigener Herr und Meister ist - im Gegensatz zur angestellten Person. Sie oder er kann deshalb zu einem grossen Teil selbst bestimmen, wie viel und wie lange sie oder er arbeitet.

Allein schon aufgrund der erwähnten Ausgangslagen ist es unmöglich, eine klare Aussage zur Situation der Armut bei Selbstständigerwerbenden im Kanton Uri zu machen. Gewisse Anhaltspunkte liefert einzig die Steuerstatistik. Diese zeigt, dass 2007 das steuerbare Einkommen von rund 38 Prozent der Selbstständigerwerbenden unter 25'000 Franken lag. Dabei gilt es zu beachten, dass die Flat Rate Tax erst am 1. Januar 2009 eingeführt worden ist. Falls sich die Einkommensverhältnisse innerhalb der letzten Jahre nicht wesentlich verändert haben, ist davon auszugehen, dass ab 2009 ein beachtlicher Teil dieser Selbstständigerwerbenden nach Abzug der hohen Sozialabzüge ein steuerbares Einkommen von null Franken deklarieren wird. Ob diese Personen - gestützt auf die künftige Steuerstatistik - nun "arm" sind, ist eine andere Frage. Denn die selbstständig erwerbende Person besitzt die legale Möglichkeit, mit Hilfe von Sofortabschreibungen, Unterhaltskosten, Verlustrechnung usw. die Steuerlast zu minimieren.

Weiter ist zu beachten, dass viele Selbstständigerwerbende nebst dem Erwerbseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit noch ein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit deklariert haben. Deshalb ist es unmöglich - gestützt auf die vorliegenden Steuerstatistiken - aussagekräftige Antworten zu dieser und teilweise auch zu den folgenden Fragen zu liefern.

2. *Sind Unterschiede oder Tendenzen erkennbar bei:*
- *Landwirtschaftsbetrieben*
  - *Gastwirtschaftsbetrieben*
  - *Kleingewerbebetrieben und Detaillisten?*

Aufgrund der Erhebungen des Amtes für Steuern sind gewisse Unterschiede zwischen

den einzelnen Berufsgruppen von Selbstständigerwerbenden erkennbar. So liegt das steuerbare Einkommen von rund zwei Dritteln der Landwirtschaftsbetriebe unter 25'000 Franken. Bei den Gastwirtschaftsbetrieben beträgt der Anteil rund ein Drittel und bei den Lebensmittelgeschäften rund ein Viertel. Allerdings muss die grosse Anzahl bei den Landwirtschaftsbetrieben mit einem steuerbaren Einkommen von null Franken gleich wieder relativiert werden, da es gerade im Landwirtschaftsbereich viele Kleinbetriebe gibt, die Nebenbetriebe sind.

Erfahrungsgemäss zählen aber die Landwirtschafts- und Gastbetriebe zu denjenigen Geschäftszweigen, die eher tiefe Einkommen erzielen, insbesondere auch nach Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

3. *Wie viele Selbstständigerwerbende beziehen bereits Sozialhilfe?*

2009 bezogen total fünf Selbstständigerwerbende Sozialhilfe. Davon stammten drei Personen aus der Landwirtschaft, eine aus dem Kleingewerbe und eine aus einem Gastwirtschaftsbetrieb. Zusätzlich bezog eine Person Sozialhilfe, die im eigenen Betrieb angestellt war.

4. *Welche Grundlagen werden, sofern bereits notwendig, angewandt bei der Berechnung der Sozialhilfe bei Selbstständigerwerbenden?*

Grundsätzlich wird die Sozialhilfe bei Selbstständigerwerbenden nicht anders berechnet als bei Arbeitnehmenden: Bedarf abzüglich Einkommen. Bei Selbstständigerwerbenden ist es schwierig, das genaue Einkommen zu ermitteln. Bei Landwirtschaftsbetrieben arbeiten die regionalen Sozialdienste mit der Agro-Treuhand oder dem landwirtschaftlichen Beratungsdienst zusammen. Bei anderen Selbstständigerwerbenden müssen die betroffenen Personen ihre Buchhaltung vorlegen. Die Sozialdienste ziehen bei Bedarf auch in diesen Fällen ein Treuhandbüro bei. Bei festgestellter Bedürftigkeit wird geprüft, ob es sich nur um eine vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit handelt oder ob der Betrieb langfristig nicht rentiert. Bei voraussichtlicher langfristiger Unterstützung werden die Personen aufgefordert, sich um andere Arbeit zu bemühen, mit der sie ihren Lebensunterhalt sicherstellen können. Es ist nicht Aufgabe der Sozialhilfe, dauerhaft unrentable Betriebe zu unterstützen.

5. *Ist der Regierungsrat gewillt, Massnahmen für die von dieser Armut Betroffenen zu ergreifen, wie Kinderzulagen für alle, Stipendien für Lernende von Selbstständigerwerbenden?*

Was die Kinderzulagen für alle betrifft, ist eine solche Forderung in den eidgenössischen Räten in Beratung. Im Dezember 2006 war die parlamentarische Initiative "Ein Kind, eine Zulage" eingereicht worden. Die Initiative verlangt, das Familienzulagengesetz des Bundes (FamZG) so anzupassen, dass auch Selbstständigerwerbende Anspruch auf Familienzulagen haben. Der Nationalrat hat eine entsprechende Vorlage bereits verabschiedet. Stimmt der Ständerat der Vorlage ebenfalls zu, werden von Bundesrechts wegen alle Personen, die als Selbstständigerwerbende obligatorisch in der AHV versichert sind, der Familienzulagengesetzgebung unterstehen. Dabei wird sich dann allerdings die Frage stellen, ob die heute ausschliesslich vom Bund finanzierte Familienzulage für die selbstständig in der Landwirtschaft tätigen Personen noch weitergeführt werden soll.

Im März 2010 reichte Landrat Dr. Franz-Xaver Brücker, Altdorf, die Motion "Kinderzulagen für alle" ein. Der Motionär fordert dabei u. a., das kantonale Gesetz über die Familienzulagen so abzuändern, damit in Uri auch Kinder von Selbstständigerwerbenden Anspruch auf Familienzulagen haben. Da davon auszugehen war, dass die in den eidgenössischen Räten hängige parlamentarische Initiative "Ein Kind, eine Zulage" bis Ende 2010 beraten und verabschiedet wird, wartete der Regierungsrat mit der Beantwortung der Motion Brücker vorderhand zu. Sollte die parlamentarische Initiative in den eidgenössischen Räten erneut auf unbestimmte Zeit verschoben werden, wird der Regierungsrat dem Landrat in einer der nächsten Sessionen beantragen, die Motion zu behandeln.

Die Berechnung der Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Darlehen) erfolgt bei selbstständig und unselbstständig erwerbenden Personen auf gleiche Art. Nebst dem Bedarf der gesuchstellenden Person spielen auch die Einkommensverhältnisse der Eltern eine wichtige Rolle. Ein Ausbildungsbeitrag wird nur gewährt, wenn ein entsprechender Bedarf besteht und die Aufwendungen nicht selber oder über die Eltern finanziert werden können. Dabei wird ein Beitrag der Eltern (bei einem Kind) nur über einem Einkommen von über rund 70'000 Franken angerechnet. Die Einkommen von Personen, die von Armut im Sinne der Interpellation betroffen sind, liegen unter dieser Marke. Es ist folglich davon auszugehen, dass Kinder von Eltern, die von Armut betroffen sind, mit einem Ausbildungsbeitrag unterstützt werden, wenn sie ihre Ausbildung nicht selber finanzieren können.

Bei den Lernenden wird der Lehrlingslohn angerechnet. Der Regierungsrat hat beim Lehrlingslohn auf das Jahr 2009 einen Freibetrag von 2'000 Franken eingeführt, der nicht angerechnet wird. Dies als Kompensation für die Abschaffung der Beiträge an die

Fahrauslagen. Trotzdem erhalten viele Lernende keinen Ausbildungsbeitrag, weil sie ihre Ausbildung mit dem Lehrlingslohn selber finanzieren können. Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 9. November 2010 das Stipendienreglement angepasst und dabei den Freibetrag von 2'000 auf 3'000 Franken erhöht, sodass ab dem 1. Januar 2011 mehr Lernende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen mit einem Ausbildungsbeitrag unterstützt werden können. Von dieser Massnahme werden gerade tiefere Einkommensschichten profitieren. Es ist nicht zielführend, ja würde zu einer rechtsungleichen Behandlung führen, wenn hier zwischen selbstständig und unselbstständig Erwerbenden unterschieden würde.

6. *Kleinunternehmer, welche ihren Betrieb aufgeben müssen, werden zu Arbeitslosen. Kennt der Kanton Uri Massnahmen, um diesen in Not geratenen Bürgerinnen und Bürgern zu helfen, da diese keine Arbeitslosenunterstützung zugute haben?*

Der Kanton führt ein regionales Arbeitsvermittlungszentrum (RAV). Es steht allen Stellensuchenden - und somit auch Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmern, die eine Stelle suchen, kostenlos zur Verfügung. Das RAV berät und vermittelt Stellensuchende und unterstützt sie bei der Suche einer neuen Arbeit. Der Kanton Uri kennt jedoch keine finanzielle Unterstützung im Sinne von Erwerbsersatz für Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben. Zurzeit sind aus dieser Zielgruppe auch keine Stellensuchenden beim RAV angemeldet.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

